

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sky Österreich Fernsehen GmbH (Fassung 22.2.2016)



Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der Sky Österreich Fernsehen GmbH (nachfolgend „Sky“), Rivergate, Handelskai 92, Gate 1, 1200 Wien, www.sky.at. Der Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen der Sky Österreich Fernsehen GmbH und dem Abonnenten wird – in absteigender Reihenfolge – geregelt durch 1) den jeweiligen Einzelvertrag (nachfolgend „Abonnement“), 2) die vorliegenden AGB und 3) Entgeltbestimmungen (nachfolgend gemeinsam „Vertragsgrundlagen“).

1 Leistungen von Sky

1.1 Programm und Zusatzdienste

1.1.1 Sky stellt dem Abonnenten das vereinbarte Programm (bestehend aus den vom Abonnenten gebuchten sog. „Paketen“) sowie den Zugang zu den verfügbaren Zusatzdiensten (derzeit insb. Sky Select, Sky Select HD, Sky On Demand, 18+ (Blue Movie und Select 18+) und Zweitkarte) nach Maßgabe dieser AGB zur Verfügung. Die verschiedenen Pakete sowie die Zubuchoption „Premium HD“ setzen sich jeweils aus einer unterschiedlichen Anzahl von Programmkanälen (nachfolgend „Kanäle“) zusammen, auf denen wiederum unterschiedliche Programminhalte (entspricht der einzelnen Sendung) ausgestrahlt werden. Zum Empfang von HD-Programminhalten ist der Abonnent nur nach Buchung der entsprechenden HD-Kanäle berechtigt. Die Empfangbarkeit von Paketen/Kanälen und die Nutzbarkeit von Zusatzdiensten ist abhängig vom jeweiligen Kabel-/IP-Netzbetreiber, weshalb es diesbezüglich zu Einschränkungen kommen kann. Der Abonnent erhält nähere Informationen zu dem im jeweiligen Kabel/IP-Netz eingespeisten Sky Programm vom Kabel-/IP-Netzbetreiber.

1.1.2 Sky verschlüsselt die Programminhalte und Zusatzdienste aus verschiedenen Gründen (insb. Urheberrecht, Jugendschutz, wirtschaftliche Interessen). Für den Empfang ist eine Smartcard (siehe Punkt 1.4) sowie ein geeignetes Empfangsgerät, insb. Digital-Receiver oder CI Plus-Modul (siehe Punkte 1.2 und 1.3), erforderlich. Die Nutzung der Programminhalte und der Zusatzdienste ist dem Abonnenten ausschließlich auf den von Sky zugelassenen Empfangsgeräten gestattet. Ausgenommen davon ist der Fall, dass dem Abonnenten das Empfangsgerät vom Kabel-/IP-Netzbetreiber zur Verfügung gestellt wird. Der Abonnent hat kein Recht auf die Verwendung und/oder Beibehaltung eines bestimmten Verschlüsselungssystems. Eine Änderung des Verschlüsselungssystems ist unter den Voraussetzungen des Punktes 1.5 möglich. Sky weist darauf hin, dass bei einer Änderung des Verschlüsselungssystems oder technischer Standards die Empfangsgeräte und Smartcards möglicherweise nicht mehr für den Empfang der Programminhalte geeignet sind und ausgetauscht werden müssen.

1.1.3 Der Abonnent erkennt an, dass Sky für den redaktionellen Inhalt der von Sky zur Verfügung gestellten Kanäle nicht verantwortlich ist, sofern diese von Dritten veranstaltet werden. Er erkennt darüber hinaus an, dass die Programminhalte in Sportpaketen und -kanälen saisonal bedingt sind bzw. abhängig von der Verfügbarkeit der jeweiligen Programmrechte für Sky variieren können.

1.1.4 Der Abonnent erkennt an, dass die Vervielfältigung ent- oder verschlüsselter Programminhalte auf der Festplatte eines Digital-Receiver oder auf einem anderen zugelassenen Speichermedium nur im Rahmen eines bestehenden Abonnements und gemäß den Vorgaben der Lizenzgeber möglich ist. Nach Beendigung des Abonnements ist der Abonnent nicht mehr berechtigt, auf die gespeicherten Inhalte/Daten zuzugreifen.

1.1.5 Der Zusatzdienst Sky On Demand ist auf allen Sky+ HD Festplattenrezipienten (nachfolgend „Sky+ Receiver“) mit Satelliten-Empfang (vereinzelte auch mit Kabel-Empfang, sofern die Empfangsgeräte von Sky bereitgestellt werden) verfügbar und stellt ausgewählte Programminhalte kostenfrei auf Abruf zur Verfügung. Die Auswahl der kostenfreien Programminhalte bezieht sich auf die jeweils vom Abonnenten gebuchten Pakete. Die jeweiligen Sky On Demand Programminhalte werden in regelmäßigen Abständen auf die Festplatte des Sky+ Receivers übertragen. Diese Übertragung ist nur im Stand-by-Betrieb bei Stromzufuhr bzw. bei eingeschaltetem Sky+ Receiver gewährleistet. Voraussetzung für die Nutzung von Sky On Demand ist die Verbindung des Sky+ Receivers mit dem Internet. Die Nutzung der Sky On Demand Programminhalte beinhaltet weder das Recht noch die Möglichkeit, Vervielfältigungen dieser Programminhalte herzustellen und/oder die Programminhalte zu verarbeiten und/oder zu verändern. Neben den Sky On Demand Programminhalten kann sich der Abonnent kostenpflichtige Programminhalte im Rahmen der Zusatzdienste Sky Select, Sky Select HD und 18+ (Blue Movie und Select 18+) über die bekannt gegebenen Bestellwege, beginnend mit Bestellung für die gesondert bekannt gegebene Dauer, freischalten lassen. Der Umfang der Programminhalte wird von Sky bestimmt. Der Abonnent hat die Möglichkeit diese kostenpflichtigen Programminhalte zeitlich beschränkt über den Sky+ Receiver auf Abruf bereitzuhalten, wobei die Speicherkapazität von der Art des verwendeten Sky+ Receivers abhängt. In dem von Sky bestimmten Umfang ist die Speicherkapazität des Sky+ Receivers für die Nutzung von Zusatzdiensten reserviert und steht dem Abonnenten nicht als Speichermedium zur Verfügung.

1.1.6 Beim Abonnement des Zusatzdienstes „Zweitkarte“ kann der Abonnent bei gleicher Empfangsart zusätzlich zu seinem bereits bestehenden Abonnement mit einer zweiten Smartcard die gebuchten Pakete über ein weiteres Empfangsgerät empfangen. Für die Überlassung der Zweitkarte oder eines weiteren Empfangsgeräts erhebt Sky jeweils eine zusätzliche Aktivierungsgebühr oder eine zusätzliche Service- und Gerätepauschale. Der Inhalt der über die Zweitkarte empfangbaren Kanäle ist jeweils abhängig vom Inhalt des bereits bestehenden Abonnements. Der Abonnent darf die Zweitkarte gemeinsam mit dem bereits bestehenden Abonnement ausschließlich an der Adresse und in dem Haushalt nutzen, auf die das bereits bestehende Abonnement angemeldet ist. Beim Zusatzdienst „Zweitkarte“ angebunden an das Internet ist der Abonnent verpflichtet, die Receiver während der gesamten Vertragslaufzeit jeweils im selben Haushalt unter demselben Internetschluss mit derselben IP-Adresse durchgängig mit dem Internet zu verbinden. Sky überprüft in regelmäßigen Abständen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Sky erhebt hierfür automatisch, wenn mög-

lich täglich, die IP-Adresse der Receiver, Datum, Uhrzeit und die Smartcard-ID. Über die Smartcard-ID wird der Abgleich dem Abonnement des Abonnenten zugeordnet. Ergibt sich aus der Überprüfung, dass die „Zweitkarte“ angebunden an das Internet nicht vertragskonform eingesetzt wird (unterschiedliche IP-Adressen, fehlende Internetverbindung), so weist Sky den Abonnenten darauf hin.

1.1.7 Die einzelnen im Rahmen der 18+ Zusatzdienste (Blue Movie und Select 18+) abrufbaren Programminhalte sind jeweils kostenpflichtig. Die Buchung erfolgt über die bekannt gegebenen Bestellwege. Der Abonnent kann auch sog. Spartickets erwerben. Mit dem Erwerb der Spartickets erwirbt der Abonnent ein Guthaben für die Bestellung einer bestimmten Anzahl von Blue Movie Programminhalten. Der Preis der Spartickets und die für die Spartickets buchbare Anzahl der Blue Movie Inhalte richten sich nach den zum Abbruchzeitpunkt gültigen Bedingungen von Sky.

1.1.8 Für die Inanspruchnahme von Zusatzdiensten gelten ergänzend zu den vorliegenden AGB die von Sky jeweils gesondert dafür festgesetzten Bestimmungen. Sky kann jederzeit neue Zusatzdienste einführen. Unentgeltliche Zusatzdienste oder Zusatzdienste, die der Abonnent einzeln bestellt und bezahlt, ist Sky berechtigt jederzeit wieder einzustellen.

1.1.9 Während der Laufzeit des Abonnements ist der Abonnent jederzeit berechtigt, seine Smartcard für den Empfang von verschlüsselten, digital ausgestrahlten, unentgeltlichen Rundfunkkanälen (z.B. ORF, ATV) kostenfrei freischalten zu lassen, soweit dies über die technische Plattform von Sky möglich ist und die rechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind (nachfolgend „Österreich Freischaltung“). Sky hat keine Verpflichtung, für den Empfang dieser Kanäle zu sorgen oder den Empfang, in welcher Form auch immer, sicherzustellen. Mit Beendigung des Abonnements endet auch die kostenlose Freischaltung dieser Kanäle. Die Österreich Freischaltung gilt nur gegenüber Sat-Abonnenten, sofern diese kein CI Plus-Modul zur Entschlüsselung der Sky Programme verwenden. Für Abonnenten, die Sky über ein Kabelnetz/IP-Netz empfangen, ist der Empfang dieser Kanäle nur dann möglich, wenn diese vom Kabel-/IP-Netzbetreiber eingespeist werden.

1.2 Empfangsgerät (gilt nicht, wenn das Empfangsgerät von einem Kabel-/IP-Netzbetreiber bereitgestellt wird)

1.2.1 Der Abonnent benötigt zum Empfang der Sky Dienste ein Empfangsgerät gem. Pkt. 1.1.2.

1.2.2 Soweit Sky dem Abonnenten bei Vertragsabschluss die Möglichkeit einräumt, kann der Abonnent ein neues oder industriell überholtes Empfangsgerät kaufen.

1.2.3 In Verbindung mit Abonnements ermöglicht Sky ggf. Empfangsgeräte zu reduzierten Preisen zu erwerben. Die Kaufangebote sind in diesen Fällen untrennbar mit dem Abonnementabschluss verbunden. Erwirbt der Abonnent das Empfangsgerät, bleibt dieses bis zur Bezahlung aller Abonnementbeiträge für die vereinbarte Mindestvertragslaufzeit im Eigentum von Sky. Der Erwerb kann auch an eine Erweiterung eines bestehenden Abonnements und/oder eine Mindestvertragslaufzeit gebunden sein. Im letztgenannten Fall gilt der Eigentumsvorbehalt bis zur Bezahlung aller Abonnementbeiträge für die vereinbarte Mindestvertragslaufzeit.

1.2.4 Soweit dem Abonnenten bei Vertragsabschluss die Möglichkeit eingeräumt wird, kann der Abonnent von Sky bis zur Beendigung seines Abonnements einen Digital-Receiver gegebenenfalls samt Festplatte leihen (nachfolgend „Leih-Receiver“). Die Auswahl des Gerätes (insb. Hersteller und Farbe) wird von Sky bestimmt.

1.2.5 Für den Leih-Receiver leistet Sky in der Weise Gewähr, dass Schäden am Leih-Receiver während der Dauer des Abonnements kostenlos beseitigt werden. Der Abonnent hat in diesem Fall das Leihgerät an Sky zur Reparatur oder zum Austausch zu versenden. Für den Fall, dass den Abonnenten ein Verschulden an den Schäden des Leih-Receiver trifft, behält sich Sky vor, die durch die Schadenssueche und/oder -behebung entstandenen Reparatur- und/oder Transportkosten dem Abonnenten in Rechnung zu stellen.

1.2.6 Der Abonnent ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Abonnements den von Sky zur Verfügung gestellten Leih-Receiver an Sky zurückzusenden. Für den Fall, dass der Abonnent das Abonnement ohne wichtigen Grund kündigt oder den Abonnenten ein Verschulden an der Auflösung des Abonnements trifft, erfolgt die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Abonnenten. Kommt der Abonnent dieser Verpflichtung nicht nach, so ist Sky berechtigt nach eigener Wahl entweder bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe als pauschalen Schadenersatz eine monatliche, angemessene Nutzungsentschädigung für den Leih-Receiver oder aber nach Aufforderung zur Rückgabe und fruchtlosem Verstreichen der festgesetzten Frist Schadenersatz entsprechend dem Wert des Leih-Receiver zu fordern. Gibt der Abonnent den Leih-Receiver nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurück, behält sich Sky vor, entsprechenden Schadenersatz geltend zu machen. Es ist beiden Parteien unbenommen geltend zu machen, dass ein höherer, niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

1.2.7 Sky behält sich vor, die Software eines Digital-Receiver oder darauf gespeicherte Daten jederzeit kostenfrei zu aktualisieren. Der Abonnent erkennt an, dass es in diesem Zusammenhang zum Verlust und/oder zur Löschung von Daten/Inhalten, die der Abonnent im Digital-Receiver gespeichert hat, kommen kann.

1.3 CI Plus-Modul (gilt nicht, wenn das Empfangsgerät von einem Kabel-/IP-Netzbetreiber bereitgestellt wird - ausgenommen 1.3.3)

1.3.1 Soweit vorrätig kann der Abonnent statt des unter Pkt. 1.2.4 genannten Leih-Receiver für die Dauer seines Abonnements von Sky ein CI Plus-Modul leihen. Die Pkte 1.2.5 und 1.2.6 gelten entsprechend.

1.3.2 Sky leistet in der Weise Gewähr, dass das CI Plus-Modul geeignet ist, die Sendesignale von Sky zu entschlüsseln. Sky bietet keine Gewähr, dass die Sky Programminhalte über das CI Plus-Modul in Verbindung mit einem vom Abonnenten bereit gestellten CI Plus-Modul kompatiblen Endgerät (TV, Bildschirm, etc.) vollständig empfangen oder vollumfänglich genutzt werden können. Soweit der Abonnent die Sky Programminhalte über das CI Plus-Modul daher nicht empfangen oder vollumfänglich nutzen

kann, berechtigt ihn das nicht zu einer Kündigung des Abonnements.

1.3.3 Bei CI Plus-Modulen Dritter gilt Pkt 1.3.2 Satz 2 und 3 entsprechend. Sky behält sich das Recht vor, den Empfang der Sky Programme über CI Plus-Module Dritter zu untersagen.

1.3.4 Soweit Sky aus rechtlichen Gründen verpflichtet ist, den Vertrieb von CI Plus-Modulen oder den Empfang von Sky Programmen über das CI Plus-Modul einzustellen, hat Sky das Recht, das CI Plus-Modul gegen einen Digital-Receiver auszutauschen.

1.4 Smartcard

1.4.1 Für den Programmempfang wird dem Abonnenten von Sky oder vom jeweiligen Kabel-/IP-Netzbetreiber für die Dauer des Abonnements eine Smartcard bzw. beim Abonnement der „Zweitkarte“ eine weitere Smartcard (abhängig vom jeweiligen Kabel-/IP-Netzbetreiber) überlassen. Die Smartcards bzw. das Abonnement berechtigen den Abonnenten nur zum Empfang der gebuchten Pakete an der von ihm bei Vertragsschluss angegebenen Adresse und in dem Haushalt, auf den das Abonnement angemeldet ist. Der Abonnent darf die Smartcard bzw. das Abonnement nur zum Programmempfang über ein mit einem einzelnen Empfangsgerät kombiniertes, in demselben Haushalt befindliches Endgerät nutzen. Für den Fall, dass der Abonnent eine Smartcard zum Empfang des Sky Programmes außerhalb des Haushalts, auf den das Abonnement angemeldet ist, privat nutzt, ist Sky berechtigt, vom Abonnenten eine Vertragsstrafe in Höhe von € 1.000,00 zu fordern. Die Nutzung mehrerer Empfangsgeräte mit nur einer Smartcard bzw. einem Abonnement oder die Verteilung der Verschlüsselungsinformationen der Smartcard über ein Netzwerk (z.B. (W)LAN, VPN, Internet) ist unzulässig, sofern nichts Anderes vertraglich mit Sky vereinbart ist. Der Abonnent erwirbt kein Eigentum an den Smartcards. Wird eine Smartcard von einem Dritten, das ist bei Kabelempfang oder bei Empfang über ein IP-Netz der jeweilige Betreiber des Kabel-/IP-Netzes, überlassen, gelten zusätzlich die Vertragsbedingungen dieses Dritten.

1.4.2 Der Abonnent hat die Möglichkeit, seine Smartcard für den Abruf von Blue Movie Programmen von Sky sperren zu lassen, sofern dieser Zusatzdienst nutzbar ist.

1.4.3 Jede Modifikation oder Manipulation an einer Smartcard durch den Abonnenten ist unzulässig. Der Abonnent ist verpflichtet, Sky über alle Schäden an einer durch Sky bereit gestellten Smartcard oder deren Verlust unverzüglich zu informieren. Diese Pflicht trifft ihn auch, wenn sonstige Empfangsstörungen auftreten und diese länger als drei Tage andauern.

1.4.4 Der Abonnent ist verpflichtet, die durch Sky bereitgestellten Smartcards spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Abonnements (unabhängig ob ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder auf sonstige Weise beendet) auf eigene Kosten und Gefahr an Sky zurückzusenden, sofern Sky nicht aufgrund von gesetzlichen Widerrufsbestimmungen zur Kosten- und Gefahrtragung verpflichtet ist. Im Fall einer während des Gewahrsams des Abonnenten eingetretenen und von ihm zu vertretenden Beschädigung oder bei einem von ihm zu vertretenden Verlust der Smartcard hat der Abonnent Schadenersatz in der Höhe von € 35,00 zu leisten.

1.4.5 Sky ist berechtigt zu verlangen, dass die überlassene Smartcard ausschließlich in Verbindung mit einem der Smartcard zugeordneten Empfangsgerät verwendet wird.

1.5 Änderung des Verschlüsselungssystems

1.5.1 Sky setzt technische Schutzmaßnahmen wie Verschlüsselung und Kopierschutz ein. Sky ist berechtigt, die technischen Schutzmaßnahmen entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen, um Umgehungen der Schutzmaßnahmen zu verhindern oder einzuschränken. Insbesondere ist Sky berechtigt, das Verschlüsselungssystem zu ändern, wenn neuere Verschlüsselungsmethoden für einen besseren Schutz des Verschlüsselungssystems vor Angriffen darauf sorgen oder wenn dies zur Einhaltung rechtlicher Vorgaben (z.B. Jugendschutz) erforderlich ist. Änderungen des Verschlüsselungssystems oder anderer technischen Schutzmaßnahmen dürfen nur dann zu einer Einschränkung der von Sky geschuldeten Leistungen führen, wenn die Einschränkungen dem Abonnenten zumutbar sind, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind.

1.5.2 Falls eine Änderung des Verschlüsselungssystems gemäß Pkt. 1.5.1 erfolgt, ist Sky berechtigt, die dem Abonnenten überlassene Smartcard und/oder die geliehenen Empfangsgeräte auszutauschen, sofern die Änderung des Verschlüsselungssystems dies notwendig macht.

1.5.3 Das Recht von Sky zur Änderung der AGB und der geschuldeten Leistungen nach § 25 Abs 3 TKG bleibt davon unberührt (vgl. Pkt.10.4).

2 Obliegenheiten, allgemeine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Abonnenten

2.1 Programm und Zusatzdienste

2.1.1 Dem Abonnenten obliegt es, die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Leistungen von Sky zu schaffen. Dazu gehören ein Anschluss an eine digital-augliche Satellitenempfangsanlage (Ausrichtung an die von Sky vorgegebene Satellitenposition) oder ein aktiver Anschluss an ein digitales Kabel-/IP-Netz, in das das Programm von Sky eingespeist sind. Die mit dem Anschluss ggf. anfallenden Kosten und Gebühren (z.B. monatliches Entgelt für Nutzung des Kabel-/IP-Netzes) sind vom Abonnenten zu tragen. Weiters obliegt es dem Abonnenten, das zum Programmempfang zugelassene und kompatible Empfangsgerät (z.B. Leih-Receiver) sowie das kompatible Endgerät (z.B. Fernsehgerät) bereitzustellen. Schließlich obliegt ihm die Einrichtung einer persönlichen Sky PIN und einer Jugendschutz-PIN gemäß der Bedienungsanleitung, die dem Empfangsgerät beiliegt. Für den Empfang von HD-Programminhalten hat der Abonnent ein zum HD-Empfang geeignetes Empfangs- und Endgerät bereitzustellen.

2.1.2 Das Abonnement berechtigt den Abonnenten ausschließlich zur privaten Nutzung des Programmes und der Zusatzdienste. Der Abonnent ist insbesondere nicht berechtigt, jegliche Sky Programminhalte öffentlich vorzuführen oder zugänglich zu machen z.B. durch den Upload in sog. File- bzw. Streaming-Sharing Systeme, bzw. kommerziell, z. B. für Internet-Ticker bzw. SMS-Dienste, zu nutzen. Bei einer öffentlichen

Vorführung und/oder öffentlichen Zugänglichmachung und/oder kommerziellen Verwertung der von Sky Programminhalten verstößt der Abonnent nicht nur gegen vertragliche Pflichten gegenüber Sky, sondern verletzt gegebenenfalls auch die Rechte Dritter an den Programminhalten und hat daher auch mit der Geltendmachung von Ansprüchen durch Sky sowie Dritte zu rechnen. Für den Fall, dass der Abonnent das von Sky im Rahmen des Abonnements zur Verfügung gestellte Programm schuldhaft zur vertragswidrigen öffentlichen Vorführung (insbesondere im Gastronomiektor) nutzt oder nutzbar macht, ist Sky berechtigt vom Abonnenten eine Vertragsstrafe in Höhe von € 2.500,00 zu fordern. Sky behält sich das Recht vor, gegen Personen, die das Programm missbräuchlich nutzen oder nutzbar machen, zivil- und/oder strafrechtliche Schritte einzuleiten. Sky darf die Sehberechtigung jederzeit einziehen, soweit dies erforderlich ist, um eine vertragswidrige Nutzung zu unterbinden.

2.1.3 Der Abonnent ist verpflichtet, die Maßgaben des Jugendschutzes (insbesondere bei kostenpflichtigen Einzelabrufen der 18+ Programminhalte) einzuhalten. Insbesondere hat der Abonnent hierzu sicherzustellen, dass kein Unbefugter Zugang zu seiner persönlichen Jugendschutz-PIN erhält. Der Abonnent darf Minderjährigen den Zugang zu vorgesperrten Programminhalten nur dann ermöglichen, wenn der Inhalt für deren Alter freigegeben ist. Sollte Sky begründeten Verdacht haben, dass Unbefugte (z.B. Minderjährige) über den Anschluss des Abonnenten Zugang zu vorgesperrten Leistungen, insbesondere den 18+ Zusatzdiensten oder sonstigen Programminhalten haben, kann Sky dem Abonnenten die Möglichkeit zur Nutzung dieser Leistungen einschränken oder bis auf weiteres einstellen. Sky weist darauf hin, dass ein Verstoß gegen die Jugendschutzbestimmungen gegebenenfalls von Amts wegen strafrechtlich verfolgt werden kann.

2.2 Empfangsgerät und Smartcard

Der Abonnent ist nicht berechtigt, eine Smartcard oder ein Leih-Empfangsgerät Dritten zu überlassen, sofern diese von Sky zur Verfügung gestellt wurden. Davon ausgenommen ist die Überlassung zu Reparaturzwecken an einen von Sky mit der Reparatur beauftragten Dritten. Darüber hinaus ist der Abonnent nicht berechtigt, eine Smartcard oder ein von Sky zur Verfügung gestelltes Empfangsgerät zum Empfang des Programmes über einen Kabelanschluss, über ein IP-Netz bzw. eine Satellitenempfangsanlage außerhalb seines privaten Haushalts (siehe Pkt. 1.4.1) zu verwenden, sofern nicht anders vertraglich mit Sky vereinbart. Die Smartcard oder das von Sky zur Verfügung gestellte Empfangsgerät dürfen nicht zum Empfang des des Programmes außerhalb des offiziellen Verbreitungsgebiets von Sky genutzt werden. Das offizielle Verbreitungsgebiet ist den Kommunikationsmedien von Sky zu entnehmen und umfasst jedenfalls Österreich. Die Öffnung des Gehäuses sowie jede unberechtigte Modifikation an der Software oder Hardware eines von Sky zur Verfügung gestellten Leih-Empfangsgeräts ist unzulässig. Der Abonnent ist verpflichtet, Sky über alle Schäden an einem von Sky zur Verfügung gestellten Empfangsgerät samt Zubehör oder dessen Verlust unverzüglich zu unterrichten. Die gleiche Pflicht trifft ihn, wenn sonstige Empfangsstörungen auftreten und diese länger als drei Tage andauern.

2.3 Vertragsrelevante Mitteilungen/E-Mail Adresse

2.3.1 Der Abonnent hat eine nach Vertragsabschluss eintretende Änderung der bei Vertragsabschluss anzugebenden Daten (insbesondere Name, Anschrift, E-Mail Adresse und Telefonnummer) Sky unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderung der Bankverbindung hat der Abonnent Sky hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und unaufgefordert eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.

2.3.2 Falls der Abonnent Sky nicht über Änderungen der Anschrift informiert, dann gelten Mitteilungen auch dann, wenn sie dem Abonnenten tatsächlich nicht zugegangen sind, als zugegangen, wenn Sky diese Mitteilungen an die vom Abonnenten zuletzt bekannt gegebene Anschrift übermittelt hat. In diesem Fall gilt die Zustellung an eine innerhalb von Österreich gelegene Adresse am 3. Werktag ab Versanddatum als bewirkt.

2.3.3 Sofern der Abonnent bei Vertragsabschluss eine E-Mail Adresse angegeben hat, ist Sky berechtigt, dem Abonnenten vertragsrelevante Mitteilungen wahlweise auch an die vom Abonnenten bekanntgegebene E-Mail Adresse zu senden.

2.3.4 Der Abonnent ist verpflichtet, die von ihm zum Empfang vertragsrelevanter Mitteilungen angegebene E-Mail Adresse in einem solchen Zustand zu halten, dass E-Mails auch abgerufen werden können. Sky empfiehlt dem Abonnenten, den E-Mail Account regelmäßig, zumindest aber einmal pro Woche, abzurufen, um einer Versäumnis in Bezug auf Zahlungs- und Reaktionsfristen vorzubeugen.

3 Vergütungsregelungen

3.1 Den festgelegten monatlichen Abonnementbeitrag und sonstige Beiträge zahlt der Abonnent im Voraus an Sky. Dies gilt ungeachtet einer etwaigen (vorläufigen) Einstellung der Zurverfügungstellung des Sky Programmes im Fall unberechtigter öffentlicher Vorführung gemäß Pkt. 2.1.2. Ggf. vereinbarte Einmalzahlungen (z.B. Aktivierungsgebühren, Bereitstellungsgebühren, Servicepauschalen) für das Abonnement und/oder den Zugang zu den Zusatzdiensten sind jeweils am Ende des Kalendermonats, in dem die Einmalzahlungen vereinbart wurden, fällig. Die unaufgeforderte Rückgabe einer Smartcard oder eines Leih-Empfangsgeräts während aufrechtem Abonnement entbindet den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht der vertraglich vereinbarten monatlichen Beiträge. Dies gilt nicht bei der fristgerechten Ausübung des gesetzlichen Widerrufsrechts.

3.2 Das Entgelt für abgerufene gesondert kostenpflichtige Programminhalte im Rahmen von Zusatzdiensten, insbesondere Sky Select und 18+, werden zum Bestellzeitpunkt zur Zahlung fällig. Der Abonnent haftet in voller Höhe für die Vergütung dieser Programminhalte, die unter seiner persönlichen Sky PIN bestellt wurden, solange er die Sky PIN nicht gesperrt hat. Dies gilt nicht, wenn ein Dritter kostenpflichtige Programminhalte bestellt, ohne dass der Abonnent dies zumindest fahrlässig ermöglicht hat. Bei telefonischer Bestellung solcher Programminhalte ist Sky berechtigt, für den Bestellvorgang Gebühren zu erheben (maximal € 0,49 pro Minute).

3.3 Die Zahlungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung, insbesondere der Abonnementbeiträge sowie der Entgelte für abgerufene kostenpflichtige Programminhalte im Rahmen von Zusatzdiensten, erfolgen über Kreditkarte, PayPal oder im SEPA Basislastschriftverfahren.

3.4 Der Einzug von Entgelten im SEPA Basislastschriftverfahren erfolgt mindestens ein Mal monatlich zu Beginn des Folgemonats. Bei Bankeinzügen im SEPA Basislastschriftverfahren kann Sky dem Kontoinhaber den Lastschrifteinzug mit einer verkürzten Ankündigungsfrist von mindestens 5 Tagen mitteilen. Wird ein Bankeinzug durch einen vom Abonnenten zu vertretenden Umstand zurückgerufen, ist Sky berechtigt, vom Abonnenten ein Bearbeitungsentgelt in der Höhe von € 10,00 pro Rückbuchung einzuheben, sowie den Bearbeitungsaufwand, den die Bank Sky vorschreibt, zu verrechnen.

3.5 Für den Fall des Zahlungsverzuges ist Sky berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. zu verrechnen. Für Mahnungen infolge Zahlungsverzuges verrechnet Sky dem Abonnenten die angefallenen, notwendigen, zweckdienlichen und angemessenen Spesen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Ungeachtet dessen verpflichtet sich der Abonnent, soweit die Einforderung der ausstehenden Beiträge durch ein von Sky beauftragtes Inkassobüro oder einen Rechtsanwalt erfolgt, die Kosten, welche zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung notwendig waren, zu ersetzen.

4 Leistungsstörungen/Haftung/Rücktritt

4.1 Der Abonnent ist berechtigt, bei einem vollständigen oder teilweisen Programmausfall die Abonnementbeiträge entsprechend der Schwere der Störung anteilig zu mindern. Eine solche Minderung ist ausgeschlossen, wenn der Programmausfall im Verhältnis zur Gesamtleistung nur geringfügig ist oder dieser durch eine Softwareaktualisierung gem. Pkt. 12.7 auf dem Digital Receiver und/oder der Smartcard verursacht wird, sofern die Empfangsgeräte von Sky zur Verfügung gestellt werden. Für den Fall, dass der Programmausfall auf ein Verschulden des Abonnenten (z.B. Verletzung seiner Obliegenheiten gem. Pkt. 2.1.1) oder seines Erfüllungsgehilfen (z.B. Kabel-/IP-Netzbetreiber des Abonnenten, mit welchem er einen Nutzungsvertrag geschlossen hat) zurückzuführen ist, hat der Abonnent keinen Anspruch auf Minderung.

4.2 Für Programmausfälle und -störungen von Rundfunkprogrammen, die der Abonnent im Rahmen der „Österreich Freischaltung“ (Pkt. 1.1.9) kostenfrei bezieht, haftet Sky nicht.

4.3 Sollte durch einen vom Abonnenten nicht zu vertretenden Umstand der Empfang von bestellten Sky Select Programminhalten oder von 18+ Programminhalten, sofern für den Abonnenten grundsätzlich verfügbar, unmöglich sein, hat der Abonnent bei einer nicht nur unerheblichen Unterbrechung einen Anspruch auf Rückerstattung bzw. Gutschrift der Entgelte für genannte Programminhalte.

4.4 Sky haftet nicht für mögliche Schäden, die dem Abonnenten durch den Betrieb oder die Installation eines von Sky zugelassenen Empfangsgeräts entstehen, insbesondere an den ihm gehörenden Waren und Einrichtungsgegenständen sowie sonstigen Gegenständen, gleichgültig welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Auswirkungen sind. Jegliche Haftung von Sky für den möglichen Verlust bzw. die reparaturbedingte Löschung von Daten/Inhalten auf dem von Sky zur Verfügung gestellten Empfangsgerät, insbesondere bei der Erbringung von Gewährleistung oder im Rahmen der Aktualisierung von Software, ist ausgeschlossen.

4.5 Sky haftet für Schäden aus Vertragsverletzungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Für das Verhalten ihrer Erfüllungsgehilfen haftet Sky wie für eigenes Verhalten.

4.6 Sky haftet nicht für Störungen bzw. Unterbrechungen der geschuldeten Leistungen aufgrund von höherer Gewalt, d.h. für Umstände die nicht dem Einflussbereich von Sky unterliegen. Dies sind z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Feuer und andere Naturkatastrophen sowie Handlungen bzw. Unterlassungen von Telekommunikationsanbietern, Stromversorgern bzw. ganz allgemein dritter Dienstleistungsanbieter.

5 Datenschutz und Datenverwendung

5.1 Die vom Abonnenten angegebenen personenbezogenen Daten sowie Daten über Art und Häufigkeit seiner Nutzung der von Sky erbrachten Leistungen werden von Sky erhoben, gespeichert, genutzt – soweit dies für die Bearbeitung der Abonnements, für die Durchführung des Kundenservices sowie die Vergütungsabrechnung erforderlich ist, und für Zwecke der Auftragsdatenverarbeitung gem. § 11 Datenschutzgesetz 2000 an beauftragte Unternehmen übermittelt.

5.2 Sky übermittelt zum Zwecke der Einbringung offener Forderungen aus dem Abonnements Daten über das Zahlungsverhalten des Abonnenten, Inhalt des laufenden Abonnements sowie einer allfälligen Beendigung des Abonnements an Rechtsanwältin oder Inkassobüros (derzeit die Infoscore Austria GmbH, Weyringergasse 1, 1040 Wien).

5.3 Sky darf dem Abonnenten elektronische Nachrichten (insbesondere E-Mail, SMS) zum Zweck der Information über Angebote von Sky aus dem Bereich Pay-TV übermitteln, welche ähnlich sind zu den bereits abonnierten Paketen und/oder Kanälen des Abonnenten. Sky wird genannte Nachrichten nur übermitteln, falls der Abonnent Sky die entsprechenden Kontaktdaten (insbesondere E-Mail-Adresse, Telefon-Nr.) im Rahmen des Abonnements bekanntgegeben hat. Der Abonnent kann der Übermittlung solcher Nachrichten jederzeit schriftlich (Post, Telefax, E-Mail: infoservice@sky.at) widersprechen. Der Abonnent wird bei jeder Übermittlung genannter Nachrichten über sein Widerrufsrecht informiert.

5.4 Wünscht der Abonnent eine Freischaltung seiner Smartcard für den Empfang der ORF-Kanäle, leitet Sky seine Daten (Name, Anschrift, Zeitpunkt des Abonnementabschlusses) an die Gebühren Info Service GesmbH (GIS), 1051 Wien, weiter. Diese überprüft anhand der Daten, ob eine aufrechte Rundfunkbewilligung besteht. Die Datenübermittlung an die GIS ist notwendige Bedingung für die Freischaltung der ORF-Kanäle.

5.5 Bezüglich der Nutzung der 18+ Zusatzdienste erstellt Sky dem Abonnenten für die Nutzung der einzelnen Programminhalte eine summarische Abrechnung, die eine Einzelnutzung nicht erkennen lässt. Sofern der Abonnent einen Einzelnachweis wünscht, kann er dies schriftlich bei Sky beantragen.

6. Microsoft PlayReady™

Soweit Inhalte für das Internet abgerufen oder bereitgestellt werden, nutzt Sky die Microsoft PlayReady™ Zugangstechnologie, um die gewerblichen Schutzrechte, einschließlich der Urheberrechte von Sky, zu schützen. Die PlayReady-Technologie dient dazu, PlayReady-geschützten und/oder WMDRM-geschützten Inhalt zugänglich zu machen. Falls das Empfangsgerät nicht in der Lage ist, die Nutzungsbeschränkungen für Inhalte in geeigneter Weise durchzuführen, kann Sky oder der jeweilige Rechteinhaber von Microsoft verlangen, die Berechtigung zur Wiedergabe von PlayReady-geschützten Inhalten über das Empfangsgerät zu widerrufen. Dieser Widerruf soll ungeschützte Inhalte oder Inhalte, die von anderen Zugangstechnologien geschützt werden, nicht betreffen. Sky kann vom Abonnenten eine Aktualisierung von PlayReady verlangen, um auf die Inhalte zugreifen zu können. Wenn der Abonnent diese Aktualisierung ablehnt, wird der Abonnent nicht in der Lage sein, auf die Inhalte zuzugreifen, die die Aktualisierung erfordern.

7 Vertragsabschluss

7.1 Das Abonnement kommt durch schriftliche, telefonische oder elektronische Bestellung (Angebot) durch den Abonnenten und der Annahme durch Sky zustande. Die Annahme der Bestellung erfolgt durch Freischaltung der Smartcard. Die Freischaltung erfolgt mit der Übergabe von Smartcard und Empfangsgerät an den Abonnenten bzw. bei Buchung einer Installationsdienstleistung mit der Installation durch den Installateur.

7.2 In Abweichung von Pkt 7.1 beginnt bei Kunden der A1 Telekom Austria AG das Abonnement mit Freischaltung des Sky Programmes auf der Settopbox von A1 zu laufen. Die Freischaltung erfolgt unmittelbar nach Abonnementabschluss, vorausgesetzt der Abonnent verfügt über eine ordnungsgemäß installierte Settopbox von A1 und ungeachtet des Umstandes, ob der Abonnementabschluss in einem A1 Shop oder telefonisch/im Internet erfolgt.

7.3 Sky gibt dem Abonnenten den Tag der Freischaltung schriftlich bekannt, um ihm die Berechnung seiner Kündigungsstermine und -fristen zu erleichtern.

7.4 Sky ist berechtigt einen Vertragsschluss abzulehnen, insbesondere wenn einer der folgenden (Ablehnungs-) Gründe auf den Abonnenten zutrifft:

- Zahlungsverzug gegenüber Sky;
- Wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wurde in den letzten drei Jahren ein Abonnement mit dem Abonnenten von Sky gekündigt;
- Fehlende Geschäftsfähigkeit, sofern keine Genehmigungs- und Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegt;
- Bei der Bestellung wurden unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht oder die geforderten Nachweise nicht erbracht;
- Fehlende schriftliche Einzugsermächtigung;
- Es besteht der begründete Verdacht, dass Leistungen von Sky missbräuchlich verwendet werden (insb. Pkt. 2.1.2);
- Es bestehen begründete Zweifel an der Bonität, z.B. es wurde ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch unternommen, es wurde ein Konkurs- oder Ausgleichs-Verfahren über das Vermögen des Abonnenten eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen.

7.5 Die Vertragssprache für die Abonnements ist Deutsch.

8. Vertragsdauer/Vertragsänderung

8.1 Das Abonnement ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

8.2 Die jeweils vereinbarte Mindestvertragslaufzeit (z.B. 12 Monate, 23 Monate) umfasst zusätzlich den anteiligen Monat des Vertragsbeginns (z.B. X Tage des Monats, in welchem der Tag des Vertragsbeginns liegt + 12 Monate).

8.3 Der Abonnent hat während aufrechten Abonnements die Möglichkeit, den vereinbarten Umfang seines Abonnements, entweder einseitig oder gemeinsam mit Sky, zu nachfolgenden Bedingungen zu ändern, wobei Sky den Abonnenten jeweils im Vorhinein im Rahmen ihrer Marktkommunikation über die entsprechenden Vertragsfolgen aufklärt:

- Änderung der Empfangsgeräte: Der Abonnent hat die Möglichkeit, ein anderes Empfangsgerät (z.B. Sky+Receiver) von Sky zu nutzen. In diesem Fall beginnt die Mindestvertragslaufzeit mit dem Tag der Bestellung durch den Abonnenten neu zu laufen. Im Falle des Bezugs des Sky-Abonnements über einen Kabel-/IP-Netzbetreiber ist die Verfügbarkeit abhängig vom jeweiligen Betreiber.
- Sonderangebote: Der Abonnent hat gegebenenfalls die Möglichkeit, Sonderangebote von Sky (z.B. besonderer Rabatt) in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall beginnt

die Mindestvertragslaufzeit mit dem Tag der Annahme neu zu laufen.

c) Paketwechsel: Der Abonnent hat die Möglichkeit, im Rahmen der zulässigen Kombinationsmöglichkeiten auf eine mindestens gleichwertige Paketkombination zu wechseln (z.B. statt dem Paket Cinema das Paket Sport). In diesem Fall beginnt die Mindestvertragslaufzeit mit dem Tag des Wechsels neu zu laufen.

d) Paketreduktion: Der Abonnent hat die Möglichkeit, den vertraglich vereinbarten Programmumfang zu reduzieren (z.B. Reduktion der Pakete Entertainment und Cinema auf nur Paket Entertainment), dies jedoch nur zu den vertraglich vereinbarten Kündigungsterminen. In diesem Fall beginnt die Mindestvertragslaufzeit mit dem Tag der Reduktion neu zu laufen.

e) Paketerweiterung/Zubuchoptionen: Der Abonnent hat jederzeit die Möglichkeit, eine Erweiterung seines Programmumfangs (z.B. von Paket Entertainment auf die Pakete Entertainment und Cinema) oder eine Zubuchoption in Anspruch zu nehmen. An seinen vereinbarten Kündigungsterminen ändert sich dadurch nichts.

8.4 Während der Laufzeit des Abonnements können Extras, wie z.B. einzelne Kanäle, soweit die Möglichkeit eingeräumt wird, zu den jeweils gültigen Bedingungen abonniert werden. Für diese gilt die Laufzeit des bestehenden Abonnements sowie dessen Kündigungsregelungen.

9. Kündigung

9.1 Das Abonnement kann erstmals zum Ablauf des Monats, mit welchem die vereinbarte Mindestvertragslaufzeit endet, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten gekündigt werden (z.B. Mindestvertragslaufzeit 12 Monate und Vertragsbeginn am 15.7.: erste Kündigungsmöglichkeit zum 31.7. des darauffolgenden Jahres, die Kündigung muss bis spätestens 31.5. eingelangt sein). Nach Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit ist eine Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich, wobei die Kündigung mit Ende des darauffolgenden Monats wirksam wird. Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen maßgeblich.

9.2 Der Abonnent hat das Recht, das Abonnement außerordentlich ohne Einhaltung von Fristen zu kündigen, falls es innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten zu Programm ausfällen kommt, die insgesamt mehr als 14 Tage andauern.

9.3 Sky hat das Recht, das Abonnement bezüglich einzelner Pakete und/oder Kanäle außerordentlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu kündigen, falls Sky aufgrund lizenzrechtlicher Gründe (insb. bei Rechtsverlust oder dem Erwerb neuer Rechte) und/oder aus technischen Gründen (insb. Wegfall von Kabeldurchleitungsrechten) nicht mehr in der Lage ist, dem Abonnenten diese Pakete und/oder Kanäle anzubieten. Die übrigen Bestimmungen des Abonnements bleiben unberührt.

9.4 Ist der Abonnent mit der Zahlung der Abonnementbeiträge oder mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen aus eigenem Verschulden und nicht nur geringfügig in Zahlungsverzug, so kann Sky trotz Fortdauer der Zahlungsverpflichtung die Sehberechtigung bis zur vollständigen Bezahlung der offenen Beiträge oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen entziehen und/oder die Inanspruchnahme weiterer Leistungen (z.B. Sky Select, kostenpflichtige Sky On Demand Programminhalte und 18+ Programminhalte) verweigern. Neben dem Recht zum Entzug der Sehberechtigung bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen Zahlungsverzug gemäß Pkt. 9.5 unberührt.

9.5 Kündigt Sky das Abonnement außerordentlich entweder nach Fristsetzung zur Nacherfüllung im Fall des schuldhaften Zahlungsverzugs oder nach entsprechender Abmahnung im Fall sonstiger schuldhafter Leistungspflichtverletzung des Abonnenten, ist der Abonnent zur Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes statt der vertraglich vereinbarten Leistung verpflichtet. Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich nach Höhe und Anzahl der Abonnementbeiträge bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin (z.B. ordentlicher Kündigungstermin 31.12.; außerordentliche Kündigung 31.08.; Laufzeit bis zum nächsten Kündigungstermin wären 4 Monate: Der Abonnent hat in diesem Fall Schadenersatz in der Höhe des 4-fachen vereinbarten monatlichen Abonnementbeitrags zu zahlen). Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ist die Höhe des Schadenersatzes auf einen monatlichen Abonnementbeitrag beschränkt.

9.6 Kündigt Sky das Abonnement außerordentlich aufgrund eines schuldhaften Zahlungsverzuges während aufrechter Mindestvertragslaufzeit, ist Sky bei einem Kauf

von Sky Empfangsgeräten gem. Pkt. 1.2.3 berechtigt, vom Kaufvertrag über das Empfangsgerät zurückzutreten und das Eigentumsrecht geltend zu machen. Kommt der Abonnent seiner Pflicht zur Rückgabe des Empfangsgeräts nicht nach, so gelten die Bestimmungen des Pkt. 1.2.6 entsprechend. Ein bereits bezahlter Kaufpreis wird auf das Nutzungsentgelt bzw. den Schadenersatz angerechnet; übersteigt der Kaufpreis das Nutzungsentgelt, wird er nach Rückgabe des Empfangsgerätes auf offene Abonnementbeiträge sowie andere offene Beträge angerechnet.

10. AGB- und Entgeltänderungen

10.1 Sky ist berechtigt, geringfügige Änderungen in der inhaltlichen Gestaltung der Pakete und/oder Kanäle vorzunehmen, solange der Gesamtcharakter des Pakets und/oder Kanals erhalten bleibt und diese Änderungen sachlich gerechtfertigt sind, weil – ohne dass Sky hieraus ein Vorwurf gemacht werden kann – Lizenzvereinbarungen mit Dritten nicht verlängert werden konnten und diese Änderung für den Abonnenten zumutbar ist.

10.2 Sky hat das Recht, die mit dem Abonnenten vertraglich vereinbarten Abonnementbeiträge entsprechend zu erhöhen, falls sich Lizenzkosten (insbesondere Lizenzkosten für den Erwerb von Premium-Sportrechten, Filmrechten, oder Verbreitungsrechten für Drittkanäle) für die im Rahmen des Abonnements ausgestrahlten Programminhalte, extern verursachte Technikkosten (insbesondere von Kabelweiterleitungsentgelten durch Kabelnetzbetreiber, Erhöhung der Transponderkosten für die Satellitenverbreitung) oder Gebühren oder Steuern, die sich auf die Kosten der Ausstrahlung der im Rahmen des Abonnements gesendeten Programminhalte auswirken, erhöhen. Eine solche Erhöhung muss dem Abonnenten rechtzeitig, aber mindestens 1 Monat im Voraus mitgeteilt werden. Die Regelung findet während der ersten 2 Monate nach Vertragsbeginn (Pkt. 7) keine Anwendung.

10.3 Falls sich die in Pkt. 10.2 genannten externen Technik- und/oder Lizenzkosten, Steuern und/oder Gebühren verringern, so wird Sky diese Reduktion entsprechend an den Abonnenten in Form einer Reduktion der mit dem Abonnenten vertraglich vereinbarten Abonnementbeiträge weitergeben.

10.4 Klarstellend wird festgehalten, dass Sky abweichend von den Pkt. 10.1. und 10.2 gemäß § 25 Abs 3 TKG berechtigt ist, ihre AGB und Entgeltbestimmungen zu ändern. § 25 Abs. 3 TKG bleibt von den Pkt. 10.1 und 10.2 unberührt. Im Falle von nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen wird deren wesentlicher Inhalt dem Abonnenten mindestens ein Monat vor In-Kraft-Treten der Änderung in geeigneter Form mitgeteilt. Gleichzeitig wird der Abonnent von Sky auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen sowie darauf, dass er berechtigt ist, das Abonnement bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen, hingewiesen.

11 Übertragung an Dritte

Der Abonnent darf seine Rechte und Pflichten aus dem Abonnement (und den damit im Zusammenhang stehenden Zusatzdiensten) nicht ohne Genehmigung von Sky an Dritte übertragen.

12 Möglichkeit der Einleitung eines Streitbelegungsverfahrens nach § 122 Telekommunikationsgesetz (TKG)

Unabhängig von der Zuständigkeit der Gerichte kann der Abonnent der Regulierungsbehörde (RTR) Streit- oder Beschwerde-Fälle vorlegen, z.B. zur Qualität der Leistungen von Sky, bei Zahlungsstreitigkeiten zwischen Sky und dem Abonnenten, die nicht einvernehmlich zu lösen waren oder bei behaupteten Verletzungen des TKG. Die RTR bemüht sich um eine einvernehmliche Lösung und informiert den Abonnenten und Sky über ihre Ansicht zu diesem Fall. Auf der Website der RTR unter www.rtr.at findet der Abonnent weitere Informationen, z.B. Verfahrensrichtlinien.

13 Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, so bleibt die Gültigkeit der AGB im Übrigen unberührt.